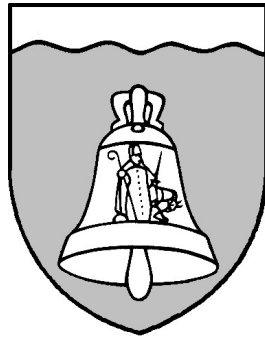


EINWOHNERGEMEINDE UNTERSCHÄCHEN



VERORDNUNG FÜR DIE BENÜTZUNG DER TURNHALLE, AULA UND SPORTANLAGEN

(vom 13.12.1993)

Verordnung

für die

Benützung der Turnhalle, Aula und Sportanlagen

(vom 13.12.1993)

Die Einwohnergemeindeversammlung Unterschächen vom 20.11.1993, gestützt auf Artikel 22, lit. a der Gemeindeordnung,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

Die Turnhalle, Aula und Sportanlagen - im nachfolgenden Lokalitäten und Anlagen genannt - dienen in erster Linie der Schule. Im Übrigen stehen sie den ortsansässigen Vereinen und Organisationen in einem vom Gemeinderat¹ festgelegten Rahmen zur Verfügung. Soweit verfügbar, können auch auswärtige Organisationen berücksichtigt werden.

Der Spiel- und Sportplatz ist auch der Allgemeinheit zugänglich, sofern er nicht von der Schule oder Sportsvereinen beansprucht wird.

1.2 Bewilligungen

Für die Benützung der Lokalitäten und Anlagen ist grundsätzlich eine Bewilligung erforderlich. Der Gemeinderat¹ regelt Einzelheiten.

1.3 Schäden, Schadenmeldung

Die Benützer sind verpflichtet, verursachte oder festgestellte Schäden und Mängel an Lokalitäten, Anlagen, Einrichtungen oder Geräten sofort dem Abwart/in zu melden. Im Unterlassungsfall wird der mutmassliche Benützer für den Schaden haftbar gemacht. Die Behebung des Schadens wird von der Gemeindeverwaltung¹ angeordnet. Die Kosten für die Schäden sind vom Verursacher zu bezahlen.

1.4 Versicherung, Haftpflicht

Der Veranstalter/Benützer haftet für allfälligen Schaden am Gemeindeeigentum. Es ist dem Veranstalter/Benützer freigestellt, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Ebenfalls hat er dafür zu sorgen, dass die Benützer/Teilnehmer gegen Unfall/Krankheit versichert sind. Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder die Benützer

¹ Änderung Gemeindeordnung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.11.2009

verursacht werden. Bei Diebstahl oder Verlust von Wertgegenständen, persönlichen Effekten, Vereinsmaterial usw. lehnt die Gemeinde die Haftung ab.

1.5 Reinigungskosten

Die Lokalitäten und Anlagen sind wieder in gereinigtem Zustand zu übergeben oder dem Abwart/in für die Reinigungsarbeiten mit dem ordentlichen Stundenlohn der Gemeinde zu entschädigen.

2. Benützungsvorschriften

Der Gemeinderat¹ regelt in einem Benützungsreglement die Rechte und Pflichten der Benutzer oder Mieter der Lokalitäten und Anlagen.

3. Tarife

3.1 Turnhalle

3.1.1 Die Turnhalle wird nur der Schule, Ortsvereinen und anderen Institutionen der Gemeinde für turnerische Zwecke sowie der Einwohnergemeinde für Veranstaltungen und Anlässe zur Verfügung gestellt.² Die Benützung der Turnhalle und der Duschanlagen ist gebührenfrei.

3.2 Spiel und Sportplatz

Für die Benützung des Spiel- und Sportplatzes wird keine Gebühr erhoben.

3.3 Aula

3.3.1 Die Benützung der Aula für Proben, Übungszwecke und Veranstaltungen der Gemeinde ist gebührenfrei.

3.3.2 Für Festveranstaltungen, Anlässe, Konzerte, Theater und Tagungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) **Ortsvereine (mit Mitbeteiligten):**

Einheitstarif Fr. 100.--²

b) **Auswärtige Organisationen:**

ohne Eintritt und ohne Konsumation * Fr. 200.--²

mit Eintritt oder Konsumation * Fr. 300.--²

mit Eintritt und Konsumation * Fr. 500.--²

¹ Änderung Gemeindeordnung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.11.2009

² Gemeindeversammlungsbeschluss vom 08.11.2008

² Gemeindeversammlungsbeschluss vom 08.11.2008

* Konsumation im Sinne von Festwirtschaft

c) **Verlängerung:**

Beträgt die Benützungsdauer einen Tag oder Abend mit Verlängerung, so wird für auswärtige Organisationen ein Zuschlag von 50 % auf die Tarife gemäss Ziffer 3.3.2 b erhoben.

3.4 Sonderregelungen

Für die Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen, die diese Tarifordnung nicht regelt, setzt der Gemeinderat¹ die Benützungsgebühr von Fall zu Fall fest.

Der Gemeinderat¹ hat die Kompetenz, die Gebühren für Veranstaltungen mit besonderem "Charakter" (wie z.B. ausschliesslich gemeinnützige Veranstaltungen, Vereinsjubiläen von 25, 50, 75 Jahren etc.) ganz oder teilweise zu erlassen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Vollzug

Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird der Gemeinderat¹ beauftragt.

4.2 Inkraftsetzung

Das Reglement über die Benützung der Lokalitäten im Schulhaus und die Tarifordnung vom 01.01.1976 werden aufgehoben. Die vorliegende Verordnung tritt auf den 01.01.1994 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Franz Kempf

Alois Arnold

¹ Änderung Gemeindeordnung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.11.2009